

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

**Beschlüsse des Rektorats der Kunstakademie Düsseldorf
zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien und der Wahlen
angesichts der Corona-Pandemie**

Nr. 53 Düsseldorf, den 11.01.2021

DER REKTOR

der Kunstakademie Düsseldorf

Beschlüsse des Rektorats der Kunstakademie Düsseldorf zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien und der Wahlen angesichts der Corona-Pandemie

Aufgrund von § 73a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV NRW S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie (Epidemie-Gesetz) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110) in Verbindung mit der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung; nachfolgend „Hochschulverordnung“) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 297-302) in der Fassung der 3. Änderungsordnung vom 23. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1234) hat das Rektorat der Kunstakademie Düsseldorf am 8. Januar 2021 zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Kunsthochschule wie folgt beschlossen:

§ 1 Gremiensitzungen

- (1) Das Rektorat weist darauf hin, dass Gremiensitzungen entsprechend § 5 Abs. 2 Hochschulverordnung in Präsenz, in elektronischer Form oder in einer Mischung aus beiden Formen stattfinden können. Beschlüsse und Abstimmungen können in elektronischer Form oder im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (2) Die Entscheidung über die Form der Gremiensitzung obliegt der oder dem Vorsitzenden nach Maßgabe des § 5 Abs. 5 Hochschulverordnung unter Beachtung und Wahrung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Gremien sind gemäß § 5 Abs. 3 Hochschulverordnung beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die in elektronischer Kommunikation anwesenden oder nach Maßgabe der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen zulässigerweise physisch anwesenden Mitglieder weniger als die Hälfte der Stimmen des Gremiums auf sich vereinen. Sie müssen aber mindestens ein Viertel der Stimmen des Gremiums auf sich vereinen.
- (4) Die im Dezember 2020 ordnungsgemäß gewählten neuen Mitglieder des Senats und der beiden Fachbereichsräte konstituieren sich wie geplant, auf jeden Fall noch im Laufe der offiziellen Vorlesungszeit des Wintersemesters 2020/21.

§ 2 Wahlen, Wahltermine

- (1) Wahlen können derzeit an der Kunstakademie Düsseldorf aus tatsächlichen Gründen nur in Präsenz abgehalten werden. Für die Durchführung von Online-Wahlen existiert seit dem 23.12.2020 zwar eine generelle rechtliche Ermächtigungsgrundlage. Das technische IT-System als weitere Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Online-Wahl ist, muss jedoch zunächst identifiziert, beschafft und implementiert werden. Aus diesem Grund bleiben abweichend von Nummer 15.2. der geltenden Wahlordnung der Kunstakademie Düsseldorf die bisherigen Dekane im Amt und werden nicht in der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Fachbereichsrates gewählt.
- (2) Der Termin zur Wahlen der neuen Dekaninnen bzw. Dekane wird auf den 28.06.2021 festgelegt. Etwaige Verlegungen gibt das Rektorat den Mitgliedern der Fachbereichsstäte auf geeignete Weise frühzeitig bekannt.
- (3) Der Termin für die im Jahr 2020 ausgefallene Wahl zur Studierendenschaft wird im Einvernehmen mit der Studierendenschaft auf den 05.07.2021 festgelegt.

§ 3 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf“ in Kraft.
- (2) Die Ordnung tritt zum 30.09.2021 außer Kraft, soweit nicht der Senat durch eine Ordnung Regelungen erlässt, die den obigen Regelungen des Rektorats widersprechen. In diesem Fall gehen die Regelungen in der Ordnung des Senats den rektoratsseitig erlassenen Regelungen gemäß § 14 Hochschulverordnung vor.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Kunstakademie Düsseldorf vom 8. Januar 2021.

Düsseldorf, den 11. Januar 2021

Der Rektor der Kunstakademie Düsseldorf



Professor Karl-Heinz Petzinka